



Aktenzeichen: Pet 2-19-08-6110-033765

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 17.03.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass Gewinne aus Wertpapieren, die der Altersvorsorge dienen, nicht der Abgeltungsteuer unterliegen und steuerfrei sein sollen. Dies soll auch für Wertpapiere gelten, die nach dem 01.01.2009 erworben wurden.

Wertpapieranlagen, die länger als 10 Jahre gehalten würden, seien als Altersvorsorge zu werten. Im Gegensatz zu kurzfristigen Wertpapieranlagen könne man hier nicht von einer Spekulation ausgehen, sodass diese Anlagen von der Abgeltungssteuer ausgenommen werden sollten.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt. Es gingen 145 Mitzeichnungen sowie 17 Diskussionsbeiträge ein. Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass seit dem Jahr 2009 im Rahmen der Abgeltungsteuer sämtliche Erträge und alle realisierten Wertsteigerungen von privaten Kapitalanlagen erfasst und mit einem einheitlichen Steuersatz von 25 Prozent besteuert werden.

Hierzu gehören auch Gewinne, die der Anleger aus der Veräußerung von Wertpapieren, zum Beispiel von Aktien, Schuldverschreibungen oder Anteilen an Investmentvermögen, erzielt (Kursgewinne). Für die Steuerpflicht ist entscheidend, dass dem Anleger



Einnahmen zufließen und er regelmäßig über diese Einnahmen disponieren kann. Dem Anleger steht es also frei, über die erzielten Kursgewinne zu verfügen, diese in neue Wertpapiere zu investieren oder auch anderweitig zu verwenden.

Längerfristiges Sparen für die private Altersvorsorge wird durch andere Instrumente steuerlich gefördert. Bereits nach geltendem Recht gibt es eine ausgeprägte steuerliche Förderung bestimmter Altersvorsorgeprodukte. Diese steuerlich förderfähigen Produkte sind darauf ausgerichtet, mit dem während der Ansparphase angesammelten Kapital eine lebenslange Altersleistung zu sichern. Die steuerliche Förderung beim Anleger ist nur für Altersvorsorgeprodukte vorgesehen, die besondere Anforderungen erfüllen. Dies ist bei Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen der Fall. Diese Formen der privaten Altersvorsorge können u.a. über Fonds- und Sparpläne - z.B. auch durch Anlage in Aktien - aufgebaut werden.

Bei gesetzlich zertifizierten Altersvorsorgeverträgen („Riester-Verträge“) muss der Anbieter vertraglich zusagen, dass zu Beginn der Auszahlungsphase zumindest die eingezahlten Altersvorsorgebeiträge - Eigenbeiträge des Anlegers und gezahlte Altersvorsorgezulagen - für die Auszahlungsphase zur Verfügung stehen und für die Leistungserbringung genutzt werden (Beitragserhaltungszusage). Die steuerliche Förderung der Altersvorsorgeverträge erfolgt dabei über die Gewährung von Zulagen sowie einen ggf. darüber hinausgehenden Sonderausgabenabzug. Ein wesentlicher Vorteil ist, dass bei solchen förderfähigen Verträgen während der Ansparphase keine Kapitalertragsteuer erhoben wird. Eine individuelle Besteuerung erfolgt erst in der Auszahlungsphase, in der häufig ein im Vergleich zum Erwerbsleben niedrigerer und damit für den Anleger günstigerer Steuersatz zur Anwendung kommt.

Anders verhält es sich hingegen mit Aktienanlagen, die außerhalb der vorgenannten steuerlich geförderten Anlageformen getätigt werden. Diese können zwar durchaus ebenfalls zur Altersvorsorge eingesetzt werden; die Vorsorge für das Alter mittels eines persönlichen Wertpapierdepots in Aktien bietet allerdings keine Sicherheit, dass das angesparte Vermögen auch tatsächlich für Zwecke der Versorgung im Alter zum gewünschten Zeitpunkt zur Verfügung steht. Denn bei der reinen Anlage in Aktien kann sich das angesparte Vermögen in Abhängigkeit von der Entwicklung an den Aktienmärkten stark vermindern oder gar ganz verloren gehen, d.h. mit der



grundsätzlichen Möglichkeit der Erzielung einer höheren Rendite geht immer auch ein erhöhtes Risiko einher.

Der Petitionsausschuss hebt hervor, dass eine steuerliche Förderung solcher Sparformen jedenfalls unter dem Blickwinkel der Förderung der Altersvorsorge nicht gleichermaßen zielführend ist, da hier die Kapitalrückzahlung nicht garantiert ist und das erwirtschaftete Vermögen zudem auch jederzeit für andere Zwecke als die Altersvorsorge verwendet werden kann.

Angesichts des Dargelegten kann der Petitionsausschuss nicht in Aussicht stellen, im Sinne des vorgetragenen Anliegens tätig zu werden. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.